



KREIS NORDFRIESLAND

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

13. NOV. 2003

I	II	III	IV	V
---	----	-----	----	---



Eingang
15.06.2004
we

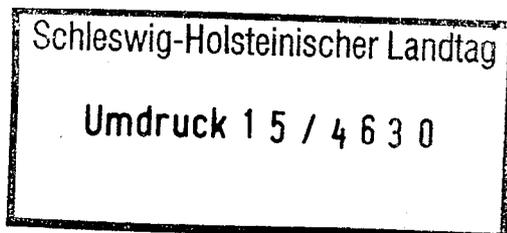
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Reventlouallee 6

24105 Kiel

nachrichtlich

Ministerium für Umwelt, Naturschutz
und Landwirtschaft des Landes Schl.-Holst.
Mercatorstraße 3

24106 Kiel



Husum, 11. Nov. 03

Gesetz zur Neufassung des Landeswaldgesetzes Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Nordfriesland hat in seiner Sitzung am 07. Nov. 03 nachfolgend im Wortlaut wiedergegebene Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landeswaldgesetzes für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Kreistag Nordfriesland stimmt dem Entwurf des Landeswaldgesetzes mit folgenden Einschränkungen zu:

1. Die Regelung in § 11 Abs. 3 des Entwurfes, wonach die durch Schutzwald Begünstigten zum Ersatz der Aufwendungen für den Schutzwald angemessen herangezogen werden können, wird abgelehnt.
2. Das Betretungsrecht in § 15 des Entwurfes wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Es soll vielmehr lediglich für ausgewiesene Erholungswälder und die Wälder gelten, bei denen der Waldbesitzende das uneingeschränkte Betreten ausdrücklich zulässt.

...

3. Die Einhaltung des Grundsatzes des § 5 Abs. 2 Nr. 7 des Entwurfes, der beim Landes- und Körperschaftswald eine Erhöhung des Bruch- und Totholzanteil in von Laubbäumen geprägten Beständen auf 10% des Gesamtholzvorrates anstrebt, wird wegen der daraus resultierenden erhöhten Waldbrandgefahr für die kleinteiligen Waldflächen des Kreises Nordfriesland abgelehnt. Darüber hinaus kann die Vorschrift zu Nutzungseinschränkungen führen und dem Kreis Nordfriesland mögliche Einkünfte vorenthalten.

Begründung:

1. Ein Großteil der Waldflächen im Kreis Nordfriesland ist Schutzwald, ohne bislang ausdrücklich als Schutzwald ausgewiesen zu sein. Der Wald schützt nicht nur direkt benachbart wohnende Menschen, benachbarte Bebauung oder benachbarte Infrastruktur und Flächen, sondern auch die weitere Umgebung. Da die hier bestehenden Wälder nur geringe Erträge erbringen, sind die Waldeigentümer in der Regel nicht in der Lage, die notwendigen Unterhalts- und Pflegeaufwendungen aus den Erlösen dieses Waldes zu finanzieren. Sie sind daher wie bislang auch auf finanzielle Hilfen der Gesellschaft angewiesen. Eine Beschränkung auf die direkten Nachbarn würde die großräumige Schutzwirkung der Wälder verkennen. Daher verbietet sich diese vorgeschlagene Regelung.
2. Die kleinteiligen nordfriesischen Wälder sind so empfindlich, dass sie einem uneingeschränkten Betretungsrecht, wie es vorgeschlagen ist, nicht ausgesetzt werden sollten. Die Erfahrung der Vergangenheit hat gezeigt, dass der Druck durch Waldbesucher so hoch werden kann, dass der Wald Schaden nimmt. Daher wäre es leichter zu vermitteln, wenn der Wald aus Waldschutzgründen nur wie bisher auf Wegen zu den vorgeschlagenen Zeiten von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang betreten werden darf. Das Betretungsverbot soll nicht für Erholungswälder oder Wälder, bei denen der Waldbesitzer dies ausdrücklich erlaubt, gelten.
3. Die Erfahrungen der vergangenen Trockenperioden haben deutlich gemacht, dass in den nordfriesischen Waldgebieten konkrete Waldbrandgefährdungen existieren, die bei einem hohen Anteil von Tot- bzw. Bruchholz am Gesamtholzvorrat massiv steigen. Aus Sorge vor diesem Risiko mit der Erfahrung bei der Wiederbewaldung zum Beispiel nach großen Sturmschäden wird aus Vorsorgegründen vor einem zu hohen Totholzanteil gewarnt. Der Kreis Nordfriesland muss als Waldbesitzer auch ein finanzielles Interesse daran haben, Tot- und Bruchholz so weit möglich zu nutzen und Waldschäden, deren Behebung den Kreis Nordfriesland finanziell belasten könnten, zu vermeiden.

Ich bitte höflich um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Bastian